

Selbstständiges Beweisverfahren nach tätlichem Angriff

ZPO §§ 485 I und II, 487

- 1. Ein selbstständiges Beweisverfahren ist in beiden Varianten gem. § 485 I und II ZPO geeignet, die Folgen einer Körperverletzung nach einem tätlichen Angriff durch den Antragsgegner feststellen zu lassen.**
- 2. Lässt sich ein Antragsgegner auf ein Prozesskostenhilfegesuch des Antragstellers nicht ein, rechtfertigt dies nicht den Schluss, dass die Parteien in einem möglichen späteren Hauptsacheverfahren nicht auch darüber streiten werden, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Antragsteller vorliegen, inwieweit diese auf den körperlichen Angriff zurückzuführen und mit welchem Aufwand diese zu beseitigen sind.**
- 3. Es mag zwar sinnvoll sein, dass der Antragsteller Beweisfragen formuliert, mit denen er das Beweisverfahren betreiben möchte. Gemäß § 487 ZPO ist dies als Minimum jedoch nicht zwingend erforderlich, soweit aus der Antragschrift die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, deutlich hervorgehen.**
- 4. An die Substanziierung der Beweistatsachen, die gem. § 487 Nr. 2 ZPO nur „in groben Zügen“ anzugeben sind, sind niedrigere Anforderungen als an die Darlegungslast in einem Klageverfahren zu stellen.**
- 5. Der Verfahrensgegenstand ist allerdings dann nicht hinreichend eingegrenzt und bietet dem Sachverständigen dann keine hinreichende Basis für seine Tätigkeit, wenn der Antragsteller in lediglich formelhafter und pauschaler Weise Tatsachenbehauptungen aufstellt, ohne diese zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt in Beziehung zu setzen.**
- 6. Bei der Abfassung des Beweisbeschlusses ist es zulässig, Beweisfragen zur Arbeitserleichterung für den Sachverständigen unter Bezugnahme auf den Vortrag des Antragstellers offen zu formulieren. (Leitsätze des Einsenders)**

OLG Köln Beschluss vom 12.12.2023 – 4 W 8/23

Zum Sachverhalt

Der Ast. wandte sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für ein selbstständiges Beweisverfahren. Er hat geltend gemacht, infolge eines von dem Ag. ausgehenden tätlichen Angriffs am 2.9.2019 ein Schädel-Hirn-Trauma mit großen subduralen Hämatomen erlitten zu haben. Wegen dieser Tat sei der Ag. durch das AG Brühl wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden. Der Ast. will den Ag. auf Schadenersatz und Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch nehmen. Der Ast. begehrte unter Bezugnahme auf beigefügte Behandlungsunterlagen Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens eine sachverständige Begutachtung, um den Umfang seiner durch die behauptete Körperverletzung bedingten Gesundheitsschäden feststellen und überdies klären zu lassen, ob diese kausal und zurechenbar durch den Ag. verursacht worden seien, ob Dauerschäden verblieben seien, und wie und mit welchem Kostenaufwand die Gesundheitsschäden zu behandeln seien.

Das LG Köln hat den Antrag (Beschl. v. 27.1.2021 – 16 OH 13/21, BeckRS 2022, 44480) und nach dessen Aufhebung durch den Senat ein weiteres Mal (Beschl. v. 8.3.2023 – 16 OH 13/21, BeckRS 2023, 3918) zurückgewiesen.

Aus den Gründen

- 8** II. Die sofortige Beschwerde, über die das BeschwGer. durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter zu entscheiden hat, weil die angefochtene Entscheidung von einer Einzelrichterin erlassen worden ist (§ 568 I 1 ZPO), ist zulässig; insbesondere ist sie gem. §§ 127 II 2 Hs. 1, 576 ZPO statthaft und gem. § 127 II 3 ZPO fristgerecht eingelegt. In der Sache ist das Rechtsmittel des Ast. teilweise begründet. Die Auffassung des LG, im Streitfall bestehe kein Anspruch auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens, hält den Rügen der sofortigen Beschwerde nicht stand. Diese hat dahin Erfolg, dass Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens nicht, wie geschehen, mangels Zulässigkeit des Antrags auf dessen Einleitung zu versagen ist. Nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Ast. gem. § 115 ZPO ist dem Ast. allerdings, wie mit Beschluss vom 19.10.2022 (4 W 6/22 OLG Köln, BeckRS 2022, 35432), auf den zur Meidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, ausgeführt ist, Prozesskostenhilfe bei monatlicher Ratenzahlung iHv 116 EUR zu gewähren. Im Einzelnen gilt Folgendes:
- 9** 1. Der Antrag auf Einleitung des selbstständigen Beweisverfahrens wäre nach § 485 II ZPO zulässig. Nach dessen S. 1 kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse u. a. daran hat, dass der Zustand einer Person, die Ursache eines Personenschadens und der Aufwand für dessen Beseitigung festgestellt werden, wobei ein rechtliches Interesse nach S. 2 anzunehmen ist, wenn die begehrte Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann. Hierzu ist die Feststellung der Folgen des behaupteten körperlichen Angriffs durch den Ag. im selbstständige Beweisverfahren grundsätzlich geeignet. Die ausgebliebene Antragsabwehrung im Prozesskostenhilfeverfahren berechtigt nicht zu dem Schluss, dass die Parteien in einem möglichen Hauptsacheverfahren nicht auch darüber streiten werden, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei dem Ast. vorliegen, inwieweit diese auf den behaupteten körperlichen Angriff zurückzuführen und mit welchem Aufwand diese möglicherweise zu beseitigen sind. Zur Klärung dieser Fragen ist die beantragte Begutachtung grundsätzlich geeignet.
- 10** 2. Dass der Ast., was sinnvoll gewesen wäre, Beweisfragen nicht ausdrücklich formuliert hat, ist unschädlich. Ausdrücklich formulierte Beweisfragen sind nämlich nicht zwingend, soweit aus dem Antrag die Tatsachen, über die Beweis erhoben

Köln 11.10.2018 – 5 W 20/18, BeckRS 2018, 25933 Rn. 3). Das ist hier der Fall.

- 11** 3. a) Im Ausgangspunkt zutreffend geht das LG allerdings davon aus, dass jedenfalls ein Minimum an Substanziierung in Bezug auf die Beweistatsachen zu fordern ist, auch wenn man berücksichtigt, dass sich aus dem besonderen Charakter des selbstständigen Beweisverfahrens und dem mit ihm verfolgten Zweck, einen Rechtsstreit zu vermeiden, möglicherweise niedrigere Anforderungen an die Darlegungslast ergeben und deshalb die Angabe der Beweistatsachen in groben Zügen ausreichen soll. Nur so ist der Verfahrensgegenstand zweifelsfrei abgrenzbar und hat der Sachverständige eine Grundlage für die ihm übertragene Tätigkeit. So sind etwa die Beweistatsachen iSv § 487 Nr. 2 ZPO jedenfalls dann nicht ausreichend bezeichnet, wenn der Ast. in lediglich formelhafter und pauschaler Weise Tatsachenbehauptungen aufstellt, ohne diese zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt in Beziehung zu setzen (BGH NJW-RR 2016, 63 Rn. 9 mwN).
- 12** b) So liegen die Dinge hier aber nicht. Der beabsichtigte Antrag wird den Anforderungen des § 487 Nr. 2 ZPO gerecht. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Ast., die der Sachverständige einer Begutachtung unterziehen soll, sind in der Antragschrift bezeichnet. Das Krankheitsbild (Schädel-Hirn-Trauma mit großen subduralen Hämatomen) ist offensichtlich der Diagnose aus den Bericht des Marienhospitals B. über die Notfallbehandlung vom 2.9.2019 und der Uniklinik vom 9.9.2019 entnommen worden. Trotz der ergebnisoffenen Fragestellung, wonach ein Gutachter sich dazu verhalten soll, welche Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das Verhalten des Ag. zurückzuführen sind, ob eingetretene Gesundheitsbeeinträchtigungen Dauerschäden darstellen, sowie ob und mit welchem Aufwand die Gesundheitsbeeinträchtigungen beseitigt werden können, ist der beabsichtigte Antrag nicht so allgemein gehalten, dass ein Sachverständiger eigenständig alle denkbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen selbst suchen und begutachten müsste, was tatsächlich als Ausforschung auch im selbstständigen Beweisverfahren unzulässig wäre (vgl. OLG Brandenburg 3.6.2019 – 12 W 17/19, BeckRS 2019, 11799 Rn. 10). Im Hinblick auf die in Bezug genommenen Diagnosen des Marienhospitals und der Uniklinik ist der beabsichtigte Antrag dahingehend auszulegen, dass der Ast. festgestellt wissen, dass der darin dokumentierte Gesundheitsschaden eines Schädel-Hirn-Traumas mit großen subduralen Hämatomen ohne den körperlichen Angriff des Ag. nicht eingetreten wäre. Der beabsichtigte Antrag zielt danach auf die Feststellung der Kausalität des Verhaltens der Bekl. für die konkret bezeichnete Gesundheitsbeeinträchtigung und damit auf eine zulässige Fragestellung ab. So verstanden handelt es sich um einen nach § 487 Nr. 2 ZPO zulässigen Antrag. Das Beweisersuchen soll zwar im Hinblick auf mit dem Schädel-Hirn-Trauma mögliche weitere im Zusammenhang stehende, bisher nicht bekannte (dauerhafte) Beeinträchtigungen und im Hinblick auf den möglichen Aufwand zur Beseitigung des Personenschadens offen gestellt bleiben. Dies begegnet vor dem Hintergrund, dass der Ast. nicht wissen kann, ob noch weitere, bislang nicht bekannte (dauerhafte) Körperschäden eingetreten sein könnten, indes keinen Bedenken. Bei der Formulierung der Beweisfrage kann – zur Erleichterung der Arbeit des Sachverständigen – auf das von dem Ast. konkret behauptete Krankheitsbild Bezug genommen werden nehmen und im Übrigen kann die Beweisfrage offen formuliert werden (vgl. OLG Köln 11.10.2018 – 5 W 20/18, BeckRS 2018, 25933 Rn. 4).

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. M. Riemer, Brühl)

Anmerkung der Redaktion

Die Substanziierung der Beweisbehauptungen im selbstständigen Beweisverfahren ist Gegenstand von OLG Karlsruhe NJW-RR 2023, 1512.